



An den Grossen Rat

11.5104.01

09.5032.02

09.5130.02

Basel, 11. April 2011

Kommissionsbeschluss
vom 10. April 2011

**Erster Bericht der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die
Bestellung von Kommissionen (Kommissionsschlüssel)**

**sowie zu den Anzügen Jürg Stöcklin und Konsorten (09.5032.01)
und Lorenz Nägelin und Konsorten (09.5130.01)**

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage	3
I. Bestehende Rechtsgrundlagen und entsprechende Praxis.....	3
II. Kommissionswahlen vom Februar 2009 und ihre Folgen.....	3
Die Spezialkommission	4
I. Vorgehen.....	4
II. Grossratswahlen.....	5
Kommissionswahlen	5
I. Minderheitenschutz.....	5
1. Ein garantierter Sitz je Fraktion.....	5
2. Beobachtermandat.....	5
3. Kommissionsgrösse.....	6
4. Entscheid der Kommission.....	6
II. Spezielle Aspekte der ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben.....	7
1. Wahlvorbereitungskommission.....	7
2. Begnadigungskommission.....	7
3. Disziplinarcommission.....	8
4. Fazit.....	8
III. Berechnung der Sitzansprüche.....	8
1. Basis der Sitzansprüche.....	8
2. Einzelne Verfahren.....	8
3. Entscheid der Kommission.....	10
IV. Art der Verteilung.....	10
1. Einzelverteilung.....	10
2. Globalverteilung.....	10
3. Entscheid der Kommission.....	10
V. Verteilmechanismus.....	11
1. Mathematischer Ansatz.....	11
2. Politischer Ansatz.....	11
3. Mathematisch-politischer Ansatz.....	11
4. Entscheid der Kommission.....	11
VI. Kommissionspräsidien.....	12
1. Möglichkeiten der Bestellung.....	12
2. Entscheid der Kommission.....	12
3. Präsidien der Oberaufsichtskommissionen.....	13
VII. Fraktionen.....	13
1. Feststellung der Fraktionsstärken.....	13
2. Fraktionswechsel während der Legislatur.....	14
3. Wahl von Fraktionsmitgliedern.....	14
VIII. Weitere Punkte.....	14
1. Einberufung und Kommissionsminderheit.....	14
2. Stellvertretungen.....	14
3. Besetzung der Spezialkommissionen.....	15
Fazit und Antrag an den Grossen Rat	16
Grossratsbeschlüsse	17
Synopse zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) ...21	
Anzug zur zukünftigen Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen (Kommissionsschlüssel) und zur Einsetzung einer Spezialkommission	25
Anzug betreffend Fraktionswechsel zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung des Grossen Rates	26
Mathematisch-politisches Modell zur Verteilung der Kommissionssitze nach Globalverteilung für neun dreizehnköpfige und drei neunköpfige Kommissionen	27

Ausgangslage

I. Bestehende Rechtsgrundlagen und entsprechende Praxis¹

Die Kantonsverfassung legt in § 95 fest, dass der Grosse Rat zur Vorbereitung seiner Beratungen Kommissionen bildet. Im Weiteren werden in der Verfassung an mehreren Stellen die Grossratskommissionen erwähnt, ohne jedoch auf das Verfahren für die Wahl dieser Kommissionen einzugehen.

Im Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist für die Wahl der ständigen und der besonderen Kommissionen des Grossen Rates folgende Vorschrift enthalten:

Vertretung nach Fraktionsstärke

§ 14. Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.

² Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. Bei diesem fällt der Fraktionsanspruch dahin.

Zur Umsetzung der Regel in § 14 Abs. 1 („...sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen“) wird seit langer Zeit das Bruchzahlverfahren angewendet. Dieses Verteilungsverfahren minimiert die Summe der absoluten Differenzen zwischen den rechnerischen Sitzansprüchen und den zuteilten Sitzen einer Kommission. Im Gegensatz zum Hagenbach-Bischoff-Verfahren, welches die prozentuale Übervertretung (nicht aber die Untervertretung) minimiert, wird das Bruchzahlverfahren landläufig als „gerechter“ betrachtet. In den meisten Kantonen wird für die Sitzverteilung im Parlament das Hagenbach-Bischoff-Verfahren angewendet, für die Sitzverteilung in den Kommissionen jedoch das Bruchzahlverfahren.

In Fällen, bei denen mehrere Parteien im Bruchzahlverfahren den gleichen Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz haben, wird im Kanton Basel-Stadt nach alter Tradition der Sitz „gesplittet“, das heisst, dass sich die betroffenen Fraktionen darauf einigen, in welcher Kommission welche Fraktion einen zusätzlichen Sitz zugesprochen erhält.

II. Kommissionswahlen vom Februar 2009 und ihre Folgen

Mit dieser Tradition des Sitzsplittings bei gleich hohem Anspruch verschiedener Fraktionen hat der Grosse Rat bei den Kommissionswahlen vom 4. und 11. Februar 2009 gebrochen: Trotz gleich hohen theoretischen Anspruchs der beiden Fraktionen Grünes Bündnis und SVP auf je 1.5 Kommissionssitze in den neun Elfer-Kommissionen wählte er jeweils zwei Vertreter der SVP-Fraktion und nur je einen des Grünen Bündnisses.

In der Folge fochten die Mitglieder des Grünen Bündnisses die Wahlbeschlüsse in Verfahren vor Appellations- und Bundesgericht an: Das Grüne Bündnis sei insbesondere durch willkürliche Anwendung der Bestimmung § 14 Abs. 1 GO in den Kommissionen untervertreten. Parallel dazu reichte Jürg Stöcklin und Konsorten den hier zu behandelnden **Anzug zur zukünftigen Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen (Kommissionsschlüssel) und zur Einsetzung einer Spezialkommission** (Anzug Jürg Stöcklin, 09.5032.01, Beilage 3) ein.

Der Grosse Rat überwies mit Beschluss vom 18. März 2009 den **Anzug Jürg Stöcklin** an das Ratsbüro, das in der Folge am 4. Mai 2009 **zur Einsetzung einer Spezialkommission zur Optimierung der Verfahren für die Wahlen durch den Grossen Rat sowie zum Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten (09.5032.02)** zu Händen des Plenums berichtete.

¹ Quelle: Bericht 09.5032.02 des Ratsbüros

Mit Beschluss vom 3. Juni 2009 setzte der Grosse Rat die dreizehnköpfige Spezialkommission ein, die durch das Ratsbüro umgehend mit den Vertretern Tanja Soland (SP, Präsidentin), Andrea Bollinger (SP), Sebastian Frehner (SVP), Brigitta Gerber (GB), Daniel Goepfert (SP), Oswald Inglin (CVP), Philippe Macherel (SP), Lorenz Nägelin (SVP), Jürg Stöcklin (GB), Daniel Stolz (FDP), Dieter Werthemann (GLP), Christine Wirz – von Planta (LDP) und Christoph Wydler (EVP / DSP) besetzt wurde.

Gleichzeitig erteilte der Grosse Rat der Spezialkommission folgende Aufträge:

- Überprüfung der gesetzlichen Regelung und der bisherigen Praxis für die Zusammensetzung und die Wahl der Kommissionen des Grossen Rates inklusive Fristenregelung für die Feststellung der Fraktionsstärken
- Allenfalls Ausarbeitung von Änderungsvorschlägen für die Rechtsgrundlagen zur Wahl der Kommissionen
- Vorlegen eines Schlussberichtes innerhalb von zwei Jahren, damit allfällige Anpassungen der Rechtsgrundlagen vor den nächsten Grossratswahlen wirksam werden

Der Spezialkommission wurde ausserdem durch Grossratsbeschluss vom 16. September 2009 der **Anzug betreffend Fraktionswechsel zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung des Grossen Rates** (Anzug Lorenz Nägelin, 09.5130.01, Beilage 4) zur Behandlung überwiesen.

Die Spezialkommission

I. Vorgehen

Nach ihrer Konstituierung am 19. August 2009 traf sich die Spezialkommission bis zum 22. Dezember 2010 zu neun Sitzungen zum Thema Kommissionswahlen, teilweise mit Hearings. Zur Thematik angehört wurden Fritz Brechbühl (Ratssekretär des Grossen Rates, Kanton Solothurn), Martin Graf (Sekretär der Staatspolitischen Kommissionen des National- und Ständerates), Ruedi Lais (Kantonsrat und Mitglied der Geschäftsleitung, Kanton Zürich) sowie Thomas Dähler (Ratssekretär des Grossen Rates Basel-Stadt). Thomas Dähler legte im Auftrag der Kommission zudem diverse Rechnungsbeispiele vor. Zusätzlich zu den Kommissionssitzungen hat sich eine Subkommission, bestehend aus Tanja Soland, Sebastian Frehner, Philippe Macherel und Christoph Wydler, im August und Oktober 2010 zu zwei Sitzungen getroffen, um Detailfragen zu klären, insbesondere Formulierungsvorschläge zu Handen der Kommission auszuarbeiten. Der vorliegende Bericht wurde in den Sitzungen vom 21. und 30. März 2011 bereinigt und am 10. April 2011 auf dem Zirkularweg verabschiedet.

II. Grossratswahlen

Am 3. Februar 2010 hat der Grosse Rat der Spezialkommission zusätzlich den **Anzug Remo Gallacchi und Konsorten für ein neues Wahlmodell für die Grossratswahlen** überwiesen und am 10. März 2010 noch den **Ratschlag 09.1775.01 zu einer Änderung des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) vom 21. April 1994 und Motion Gabi Mächler und Konsorten für die Zulassung von Unterlistenverbindungen bei den Grossratswahlen (P037756)**.

Zur Thematik Grossratswahlen berichtet die Kommission in einem separaten Bericht.

Kommissionswahlen

Die Spezialkommission hat sich eingehend mit dem bestehenden Verfahren der Kommissionswahlen und der Kommissionszusammensetzung beschäftigt und mögliche Alternativen geprüft und diskutiert. Sie hat sich bemüht, unabhängig von Parteiinteressen ein Verfahren zu finden, das einer 'gerechten Verteilung' möglichst nahe kommt. Dabei wurde das System der Wahlen in die Kommissionen unabhängig vom Wahlsystem in den Grossen Rat angesehen und behandelt.

Zu beurteilen waren diverse Kriterien:

I. Minderheitenschutz

Vorab wurde die Grundsatzfrage diskutiert, ob ein Minderheitenschutz eingeführt werden soll, der allen Fraktionen den Zugang zu jeder Kommission gewähren würde. Damit könnte der Informationsfluss zwischen den Kommissionen und den Fraktionen sichergestellt werden. Jede Fraktion hätte entsprechend Zugang zu den Diskussionen, Unterlagen und Beschlüssen der Kommissionen. Dem Anliegen nach Informationsfluss kann entgegengehalten werden, dass zumindest jede Sachkommission jeweils einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegt. Nachteil eines Minderheitenschutzes ist, dass grössere Fraktionen weniger Sitze beanspruchen könnten oder aber, dass die Kommissionen sehr gross ausgestaltet werden müssten, damit mehr Vertreter Einsitz nehmen könnten.

Es wurden folgende Ausgestaltungen des Minderheitenschutzes diskutiert:

1. Ein garantierter Sitz je Fraktion

Unter diesem System würde primär jeder Fraktion in jeder Kommission ein Sitz zugesprochen, erst danach würden die restlichen Sitze entsprechend den Fraktionsgrössen verteilt. Dieses System käme primär dem Anliegen nach möglichst stetem Informationsfluss entgegen.

Als Gegenargument wurde in der Kommission angeführt, dass eine Veränderung in der Parteienlandschaft oder ein Zuwachs an Fraktionen zu einer aproportionalen Zusammensetzung der Kommissionen führen könnte. Teilweise wäre ein solches System nur mit vergrösserten Kommissionen oder starker Untervertretung grosser Fraktionen durchführbar.

2. Beobachtermandat

Andererseits könnten Beobachtermandate für nichtvertretene Fraktionen in den entsprechenden Kommissionen Abhilfe schaffen und den gewünschten Informationsfluss gewähren. Dabei könnten Beobachtermandate beliebig ausgestaltet werden; mit oder ohne Antragsrecht und mit oder ohne Sitzungsgeld.

Die Gegner eines Beobachtermandats befürchteten durch dessen Einführung eine 'Verwässerung' der Kommissionsmeinung und die Schaffung von Kommissionsmitgliedern 'zweiter Klasse'. Ein Beobachtermandat könnte in den Kommissionen wie ein Fremdkörper erscheinen.

Die Kantone Thurgau und Fribourg kennen bereits ein Beobachtermandat in ihren Kommissionen. Gemäss Auskunft des Parlamentsdienstes des Kantons Thurgau sind Beobachtermandate nur selten notwendig. Die damit gewonnenen Erfahrungen seien gut, die Institution würde nicht als störend empfunden sondern im Gegenteil von den betroffenen ParlamentarierInnen sowie den restlichen Kommissionsmitgliedern geschätzt.

In Eventualabstimmungen zur Ausgestaltung eines allfälligen Beobachtermandats hat sich die Kommission einstimmig dafür ausgesprochen, diesem Sitzungsgeld zuzusprechen. Nach einer Diskussion entschied die Kommissionsmehrheit (7 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung) ausserdem, das Beobachtermandat aus Gründen der Praktikabilität und Transparenz immerhin mit einem Antragsrecht auszustatten.

3. Kommissionsgrösse

Alternativ zu einer Sitzgarantie oder einem Beobachtermandat, die beide in der Spezialkommission keine grosse Unterstützung fanden, bestünde die Möglichkeit, die Kommissionsgrössen so gegen oben anzupassen, dass möglichst alle heute bestehenden Fraktionen Einsitz in die Kommissionen erhalten. Auf diese Weise würde man neben dem Anspruch auf Informationen der kleineren ansonsten nicht vertretenen Fraktionen ihrem Anspruch auf Mitarbeit an den wichtigen Geschäften gerecht, sodass sie diese ebenfalls mittragen können. Um beim Einsitz aller Fraktionen dennoch das Abbild und die Kräfteverhältnisse des Plenums in den Kommissionen beibehalten zu können, bräuchte es eine Vergrösserung der Kommissionen.

Die Frage, ob eine Vergrösserung der Sach- und Obergerichtskommissionen von heute 11 auf 13 Mitglieder der optimalen Vorberatung der Geschäfte und der Arbeitseffizienz dienlich wäre, wurde kontrovers diskutiert. Einig war man sich allein im Ziel, dass sowohl effizientes Arbeiten wie auch eine optimale Vorbereitung der Ratsdebatte angestrebt werden soll. Die Hearinggäste, die die Arbeit in grösseren Kommissionen mit jener in kleineren vergleichen konnten, kamen in dieser Frage bemerkenswerterweise zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen.

4. Entscheid der Kommission

Die Mehrheit der Spezialkommission wollte im Grunde an den aktuellen Kommissionsgrössen mit 9 respektive 11 Mitgliedern festhalten. Einerseits wurde von einer Kommissionsvergrösserung vor allem Ineffizienz befürchtet, andererseits ist die Frage der Kommissionsgrössen erst kürzlich intensiv diskutiert und gleichzeitig mit Inkrafttreten der Kantonsverfassung vom März 2005 und der Verkleinerung des Grossen Rates neu geregelt worden.

Nach eingehender Diskussion zum Thema 'Minderheitenschutz' hat sich die Spezialkommission schlussendlich mit **8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung** dennoch gegen Elfer-Kommissionen mit Beobachtern und stattdessen für eine Vergrösserung der Kommissionen von 11 auf 13 Mitglieder ausgesprochen. Diesen Entscheid fällt die Kommission, weil beide Alternativen - die Sitzgarantie und das ihr vorgezogene Beobachtermandat - nicht zu überzeugen vermochten.

II. Spezielle Aspekte der ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben

1. Wahlvorbereitungskommission

Die Wahlvorbereitungskommission stellt unter den Neuner-Kommissionen aufgrund dreier Kriterien einen einmaligen Spezialfall dar: Die Geschäfte werden geheim beraten, es wird nicht zu Händen des Grossen Rates berichtet und es finden keine Diskussionen im Plenum statt. Der Entscheid des Grossen Rates ergeht ausschliesslich aufgrund des Wahlvorschlags der Kommission.

Im Fall einer Nichtvertretung einer Fraktion in der Wahlvorbereitungskommission kommt es deshalb zur höchst unbefriedigenden Situation, dass die betreffende Fraktion von jeglicher – auch nachträglicher - Information abgeschnitten ist und den Wahlvorschlag nicht mittragen kann.

Abhilfe könnte auch in diesem Fall durch die Vergrösserung der Kommission geschaffen werden. So könnten sich alle Fraktionen auf eine Vertretung in der Kommission stützen, die Geheimnisträgerin wäre. Gegen eine Vergrösserung der Wahlvorbereitungskommission spricht jedoch die Praktikabilität; bei Bewerbungsgesprächen ist jeweils die gesamte Kommission anwesend. Auch bei der heutigen Anzahl von neun Mitgliedern gegenüber einer sich bewerbenden Person sind die Gespräche bereits im Ungleichgewicht. Kommt hinzu, dass die Geheimhaltung bei grösserer Kommission schwieriger zu kontrollieren ist.

Eine andere Lösung des Problems könnte darin gesehen werden, jeder Fraktion nur - aber immerhin - einen Sitz in der Kommission zu garantieren - unabhängig von ihrer Grösse. Künftig könnte die Wahlvorbereitungskommission demnach je nach Anzahl Fraktionen auch aus weniger als neun Mitgliedern bestehen. Für diese zweite Lösung spricht, dass die Kommission grundsätzlich keine politischen Entscheidungen trifft, sondern ihre Wahlempfehlungen nach entsprechenden Hearings mit den betreffenden Personen aufgrund der Qualifikationen für ein Amt abgibt. Dies hat die Kommission kürzlich bei den Ersatzrichterwahlen verdeutlicht, indem sie sich auch dabei nicht mehr an den einmal vereinbarten politischen Proporz gehalten hat. Eine proportionale Zusammensetzung der Wahlvorbereitungskommission nach Fraktionsgrössen ist aus diesem Grund nicht essentiell. Diese Lösung sowie die Argumentation sind in der Spezialkommission auf Zustimmung gestossen.

Die Spezialkommission hat sich folglich **einstimmig** dafür ausgesprochen, die Wahlvorbereitungskommission in Zukunft aus allen Fraktionen zusammenzusetzen, indem diese je einen Vertreter oder eine Vertreterin stellen.

2. Begnadigungskommission

Die ebenfalls als Neuner-Kommission ausgestaltete Begnadigungskommission befasst sich mit dem Begnadigungsgesuch einer einzelnen Person, was datenschutztechnisch ein sehr sensibler Bereich ist. Der zensurierte Kommissionsbericht enthält jeweils den ausführlichen Sachverlauf, die Stellungnahme des Gerichts sowie die (verkürzte) Diskussion und den Entscheid der Kommission. Er wird allen Fraktionspräsidien zugestellt.

Die in der Kommission vertretenen Fraktionen haben zusätzlich zum Bericht die Möglichkeit, in ihrer Fraktion Fragen an die Kommissionsmitglieder zu stellen oder weitergehende Erklärungen entgegen zu nehmen. Die heute nicht vertretenen Fraktionen können sich stattdessen mit Fragen ans Präsidium der Begnadigungskommission wenden. Im Plenum wird vor allem aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes in der Regel auf Fragen und eine Diskussion verzichtet.

Bei ihrer Arbeit orientiert sich die Begnadigungskommission an einem internen Leitfadens mit klaren nachvollziehbaren Kriterien, basierend auf einer Dissertation zur Begnadigung. Dadurch sollen willkürliche Entscheide weitgehend vermieden werden. Die Entscheide sind zwar grundsätzlich nicht politisch, sie werden aber selbstverständlich vor dem parteipolitischen Hintergrund der Mitglieder

gefällt. Dieser prägt einerseits die Grundhaltung zum Instrument der Begnadigung und andererseits auch das Ausüben des jeweiligen Ermessens.

Die Spezialkommission hat die Zusammensetzung der Begnadigungskommission in Anlehnung an die gewünschte Sonderregelung für die Wahlvorbereitungskommission ebenfalls diskutiert. Entscheidend für die Spezialkommission war, dass ein Bericht zu Händen des Plenums erstellt wird und eine Diskussion im Rat nicht ausgeschlossen ist.

Die Spezialkommission hat sich im Fall der **Begnadigungskommission** mit **5 gegen 2 Stimmen bei 1 Enthaltung** dazu entschieden, ihre heutige Zusammensetzung nach Fraktionsstärke beizubehalten.

3. Disziplinarkommission

Im Gegensatz zur Wahlvorbereitungskommission berichtet die Disziplinarkommission jeweils ausführlich zu Händen des Plenums und eine anschliessende Diskussion ist möglich. Der Präsident der Disziplinarkommission - ebenfalls Mitglied der Spezialkommission - hält eine Zusammensetzung dieser Kommission nach Fraktionen deshalb nicht für notwendig.

4. Fazit

Damit gibt es neben neun Dreizehner-Kommissionen und drei Neuner-Kommissionen die Wahlvorbereitungskommission mit – je nach Anzahl Fraktionen – variabler Mitgliederzahl.

III. Berechnung der Sitzansprüche

1. Basis der Sitzansprüche

Als mögliche Basis für die Berechnungen der Ansprüche können einerseits die Fraktionsstärken, andererseits aber auch die Wählerzahlen (Gesamtstimmenzahl eines Wahlkreises durch Gesamtanzahl Sitze des Wahlkreises) herangezogen werden. Die Spezialkommission möchte für eine optimale Vorbereitung der Ratsgeschäfte in den Kommissionen ein möglichst genaues Abbild der Kräfteverhältnisse, wie sie im Grossen Rat herrschen. Dieses Kriterium wird dabei stärker gewichtet als der naturgemäss ebenfalls als wichtig erachtete Wählerwillen. So hat sich die Spezialkommission in dieser Frage mit **10 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen** für ein Kaskadensystem mit den Fraktionsstärken als Basis für die Sitzansprüche entschieden.

Die Idee, die Wahl in die Kommissionen ebenfalls durch das Volk vollziehen zu lassen, ist während der Diskussion kurz aufgenommen, dann jedoch gleich wieder fallen gelassen worden; das heutige Kaskadensystem sei diesem Modell klar vorzuziehen.

2. Einzelne Verfahren

Es gibt verschiedene Ansätze, wie man die politische Zusammensetzung des Parlaments proportional auf die Kommissionen hinunterbrechen kann:

a) Bruchzahlverfahren (Hare-Niemeyer)

Das Bruchzahlverfahren - wie es aktuell im Kanton Basel-Stadt und den meisten anderen Kantonen für die Kommissionssitzzuteilung angewendet wird - beruht auf dem Prinzip, dass die Zahl der zugeordneten Sitze insgesamt möglichst nahe am theoretischen Sitzanspruch liegen sollte. Die linearen Sitzansprüche werden, unabhängig von der Grösse der Partei, auf- respektive abgerundet, wobei

keine Partei mehr als die auf die nächste ganze Zahl aufgerundete Zahl oder weniger als die auf die nächste ganze Zahl abgerundete Zahl ihres Anspruchs erhält.

Stärken: Dieses Verfahren gewährleistet die Einhaltung des Grundsatzes der gleichen Wahl. Es ist transparent, gerecht und plausibel.

Schwächen: Das Verfahren führt zu gewissen Diskontinuitäten (Alabama-Paradoxon², auch Sitzzuwachsparadoxon genannt), Fraktionsübertritte können Verschiebungen bei unbeteiligten Fraktionen provozieren, man hat mit mehr Stimmen weniger Sitze.

b) Höchstzahlverfahren (Hagenbach-Bischoff, D'Hondt)

Das *D'Hondt-Verfahren* beruht auf dem Prinzip der fortlaufenden Zuteilung jeweils eines weiteren Sitzes an diejenige Partei, welche durch einen solchen Sitz am wenigsten übervertreten wird. Das *Hagenbach-Bischoff-Verfahren*, wie es in der Schweiz für die Nationalratswahlen und fast alle Wahlen in die Kantonsparlamente – so auch in Basel-Stadt - angewandt wird, geht von einer kürzeren Berechnung aus, führt aber zu den gleichen Resultaten.

Dabei wird zunächst die Summe aller Parteistimmen durch die um eins vergrösserte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt und das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl erhöht. Dieses Resultat bildet die Verteilungszahl. Jede Fraktion erhält nun in einer ersten Verteilrunde so viele Sitze, wie diese Zahl in ihrem Ergebnis ganz enthalten ist: die Basissitze. Sofern auf diese Weise noch nicht alle Sitze an die Fraktionen vergeben sind, werden die Restsitze in einer zweiten Runde zugewiesen. Dabei wird die Parteistimmenzahl jeder Liste durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr bereits zugewiesenen Sitze geteilt. Der nächste Sitz geht an jene Liste, welche bei dieser Division den grössten Quotienten erreicht. Das Vorgehen wird wiederholt, bis alle Sitze vergeben sind.³

Stärken: Die Höchstzahlverfahren verhindern eine Übervertretung. Dank seiner einfachen Mechanik bringt das Hagenbach-Bischoff-Verfahren Ergebnisse hervor, die auch für mathematische Laien nachvollziehbar sind.⁴

Schwächen: Dieses Verfahren gilt eher als ungerecht, weil es tendenziell grössere Parteien zu Lasten der kleineren bevorzugt; es verhindert keine Unterververtretungen. Die Kumulation des Rundungsfehlers wirkt sich verzerrend vorwiegend zugunsten der Grösseren aus.

c) Sainte-Laguë-Verfahren

Das Sainte-Laguë-Verfahren ist mit dem Verfahren nach D'Hondt vergleichbar, verhindert aber eine Verzerrung zugunsten der grossen Parteien dadurch, dass bei der Restsitzverteilung die Quotienten mit der doppelten Zahl der bereits erhaltenen Sitze plus eins berechnet werden (und nicht mit den bereits erhaltenen Sitzen plus eins). Damit wird die Übervertretung statt auf ganze auf halbe Sitze berechnet, was im Resultat demjenigen des Bruchzahlverfahrens nahe kommt, ohne jedoch Diskontinuitäten bei Verschiebungen zwischen den Fraktionen hervorzurufen.

Stärken: Dieses Verfahren ist so gerecht wie das Bruchzahlverfahren, weist aber dessen Nachteile (Alabama-Paradoxon oder Sitzzuwachsparadoxon) nicht auf. Bei Verschiebungen zwischen den Fraktionen hat es keine Diskontinuitäten zur Folge. Das Sainte-Laguë-Verfahren verhält sich neutral zur Stärke einer Fraktion, indem nach den kaufmännischen Regeln auf- respektive abgerundet wird.

² Eine Partei verliert einen Sitz wenn bei gleichem Wahlergebnis mehr Sitze verteilt werden.

³ Pierre Tschannen, Institut für öffentliches Recht, Universität Bern: Proporzwahl im Kanton Nidwalden, Gutachten zu Händen des Demokratischen Nidwalden, Dezember 2008.

⁴ Pierre Tschannen, Institut für öffentliches Recht, Universität Bern: Proporzwahl im Kanton Nidwalden, Gutachten zu Händen des Demokratischen Nidwalden, Dezember 2008.

Schwächen: Trotzdem gibt es auch bei diesem Verfahren geringe Abweichungen, es kann in seltenen Fällen vorkommen, dass die Sitzzahl mehr als ein ganzer Sitz vom Idealanspruch entfernt liegt.

d) Doppelter Pukelsheim (Neues Zürcher Zuteilungsverfahren)

Der Doppelte Pukelsheim (eigentlich 'Doppeltproportionale Divisormethode mit Standardrundung') ist ein Sitzzuteilungsverfahren zur Zuteilung von Parlamentssitzen auf Parteien bei mehreren Wahlkreisen und Proporzwahlen.⁵ Dieses Verfahren wird im Bericht zu den Grossratswahlen ausführlich dargestellt. Für die Kommissionswahlen wurde es zugunsten des Sainte-Laguë-Verfahrens verworfen.

3. Entscheid der Kommission

Nach diversen Anhörungen zu den verschiedenen Verfahren, intensiver Diskussion und mehrfachem Abwägen der verschiedenen Methoden gegeneinander, auch anhand von Rechnungsbeispielen, hat sich die Kommission schlussendlich zwischen dem bisherigen Bruchzahlverfahren und dem Sainte-Laguë-Verfahren **einstimmig** für das bestehende Bruchzahlverfahren ausgesprochen.

IV. Art der Verteilung

Neben der Wahl des Berechnungsverfahrens ist grundsätzlich zu entscheiden, ob man eine Einzel- oder eine Globalverteilung der Sitze vornehmen will:

1. Einzelverteilung

Bei der Einzelverteilung wird der Sitzanspruch jeder Fraktion für alle Dreizehner- respektive Neuner-Kommissionen errechnet. Die Fraktions-Zusammensetzung der Kommissionen ist dementsprechend bei allen Kommissionen derselben Grösse gleich. Sie ist damit ebenfalls für eventuell während der Legislatur zu bildende dreizehnköpfige Spezialkommissionen bereits bekannt, was als Vorteil angesehen wird. Nachteil der Einzelverteilung ist hingegen, dass sich die Abweichung zum theoretischen Sitzanspruch mit der Anzahl Kommissionen aufkumuliert.

2. Globalverteilung

Bei der Globalverteilung hingegen wird die Gesamtzahl der Kommissionssitze ($9 \times 13 = 117$ und $3 \times 9 = 27$) getrennt nach Sitzen in den Dreizehner-Kommissionen und in den Neuner-Kommissionen auf die 100 Grossräte verteilt. Daraus folgt, dass die Fraktionen nicht in allen Kommissionen über gleich viele Sitze verfügen. Dies bedingt ein anschliessendes gerechtes Verteilungsverfahren der Kommissionssitze. Vorteil der Globalverteilung ist, dass man mit dieser Verteilung näher am theoretischen Anspruch jeder Fraktion bleibt. Spezialkommissionen – ob bei Verteilung der Kommissionssitze bereits bestehend oder nicht - fallen in keinem Fall unter die Globalverteilung. Für sie muss ein separates Verfahren definiert werden (vgl. unter VIII 3.).

3. Entscheid der Kommission

Innerhalb der Globalverteilung sollte gemäss deutlichem Kommissionsentscheid (7 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen) aufgrund der unterschiedlichen Stati nach den beiden Kommissionsgrössen getrennt vorgegangen werden. Trotz ihrer Bezeichnung ist diese Art der Globalverteilung demnach

⁵ Friedrich Pukelsheim/Christian Schuhmacher: Das neue Zürcher Zuteilungsverfahren für Parlamentswahlen, AJP 2004 S. 505 ff.

nicht vollständig 'global' sondern unterscheidet zwischen den Sitzen in den Dreizehner-Kommissionen und jenen in den Neuner-Kommissionen inklusive Wahlvorbereitungskommission.

Die Kommission hat sich mit **7 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung** für die Globalverteilung entschieden. Dies, weil man damit dem theoretischen Sitzanspruch der Kommissionen am nächsten kommt, was als gerechter angesehen wird.

V. Verteilmechanismus

Hat man den Sitzanspruch berechnet, geht es darum, die Sitze auf die Kommissionen zu verteilen. Dazu ist grundsätzlich zu entscheiden, ob insbesondere bei der Zusatzsitzverteilung eine Schwerpunktsetzung der Fraktionen erlaubt sein soll, oder ob eine möglichst verhältnismässige Sitzverteilung entsprechend den Fraktionsstärken anvisiert wird.

Der Spezialkommission ist vor allem die effiziente Vorberatung der Geschäfte in ähnlichen Kräfteverhältnissen wie im Plenum ein Anliegen. Sie hat sich deshalb **einstimmig** gegen eine Schwerpunktsetzung in den Kommissionen ausgesprochen und gesteht jeder Fraktion nur jeweils einen Zusatzsitz je Kommission zu.

Für die Sitzverteilung gibt es verschiedene Ansätze:

1. Mathematischer Ansatz

Ein mathematisches Modell würde die Verteilung der Kommissionssitze auf die Fraktionen genau vorgeben, sodass jede weitere Diskussion über die Zuteilung obsolet wäre. Um etwaige unbefriedigende Resultate zu vermeiden, könnte ein zweiter Mechanismus eingeführt werden, dies allerdings auf Kosten der Transparenz.

2. Politischer Ansatz

Unter einem politischen Ansatz würden die Fraktionen auf Basis ihrer theoretischen Sitzansprüche die Verteilung der Kommissionssitze an einem runden Tisch aushandeln.

3. Mathematisch-politischer Ansatz

Der mathematisch-politische Ansatz verbindet die beiden vorgenannten: Er hat den Vorteil, dass eine Reihenfolge der Sitzverteilung auf die Fraktionen zwar vorgegeben ist, dass jedoch im Gegensatz zum rein mathematischen Ansatz noch ein gewisser Verhandlungsspielraum für die konkrete Sitzzuteilung offen bleibt.

4. Entscheid der Kommission

Die Spezialkommission ist sich – nicht zuletzt aufgrund der Kommissionswahlen vom Februar 2009 – darin einig, dass einzelne Absprachen und Ausnahmen zwar möglich bleiben, grössere Diskussionen oder gar politisches Gerangel bei der Kommissionssitzverteilung für die Zukunft jedoch ausgeschlossen werden sollen. Die Kommission sprach sich deshalb einhellig sowohl gegen einen rein politischen Ansatz bei der Sitzverteilung aus als auch gegen einen rein mathematischen, der Ausnahmefälle unberücksichtigt liesse und deshalb zu unbefriedigenden Resultaten führen könnte.

Einzelne Absprachen unter den Fraktionen sollten explizit auch in Zukunft möglich sein. Unter Berücksichtigung der genannten Aspekte entschied sich die Kommission **einstimmig** für einen mathematisch-politischen Ansatz.

Philippe Macherel hat als Mitglied der Spezialkommission ein mathematisch-politisches Modell zur Verteilung der Kommissionssitze nach Globalverteilung entwickelt (Beilage 5):

In einem ersten Schritt wird getrennt nach den Dreizehner-Kommissionen ($9 \times 13 = 117$ total Kommissionssitze) und den Neuner-Kommissionen ($3 \times 9 = 27$ total Kommissionssitze) die Gesamtzahl der Kommissionssitze je Fraktion festgestellt. Danach wird nach dem Bruchzahlverfahren die Anzahl Basissitze jeder Fraktion für die Dreizehner-Kommissionen und die Neuner-Kommissionen ermittelt. Aus der Differenz der Anzahl Basissitze und des theoretischen Fraktionsanspruchs ergibt sich die Anzahl Zusatzsitze je Fraktion. Danach belegen die Fraktionen ohne Basissitz im Turnus des Rests des Bruchzahlverfahrens die ihnen zugeteilten Zusatzsitze. Grundsätzlich darf pro Kommission maximal ein Sitz pro Fraktion beansprucht werden. Die restlichen Zusatzsitze werden im Turnus des Rests des Bruchzahlverfahrens von den verbleibenden Fraktionen belegt. Die auf diese Weise erstellte Liste wird in umgekehrter Reihenfolge abgearbeitet, so dass bei Ende der Verteilung keine Fraktion gezwungen werden kann, mehr als einen Sitz pro Kommission zu belegen. Haben zwei oder mehr Fraktionen den gleichen Restanspruch, wird der letzte zu vergebende Sitz zum Schluss durch einen Losentscheid unter den anspruchsberechtigten Fraktionen zugeteilt.

Dadurch, dass die Fraktionen ohne Basissitze ihre Zusatzsitze als erste belegen können, haben sie die freie Wahl der Kommissionen. Die Fraktionen mit Basissitzen können ihre Sitze erst in zweiter Linie wählen und müssen auf diese Weise eventuell Zusatzsitze in weniger beliebten Kommissionen beziehen. Die Spezialkommission nimmt diese Tatsache in Kauf, weil die Fraktionen mit den Basissitzen bereits in allen Kommissionen vertreten sind. Die Reihenfolge der Wahl innerhalb der beiden Gruppen ohne und mit Basissitzen geschieht zufällig und unabhängig von der Fraktionsgrösse aufgrund der Grösse des Restanspruchs.

Für das Vorgehen bei gleichem Restanspruch auf den letzten Zusatzsitz hätten ausser dem Losentscheid auch die Möglichkeiten bestanden, den Sitz der kleineren oder der kleinsten der anspruchsberechtigten Fraktionen zu geben, der grössten Fraktion, die dadurch am wenigsten übervertreten wäre, oder etwa jener Fraktion mit dem grössten Restanspruch. Für alle dieser Möglichkeiten liessen sich Argumente finden, weshalb sich die Kommission **einstimmig** für einen Losentscheid ausgesprochen hat.

Unklarheiten in der Sitzverteilung sind primär durch Absprachen zwischen den beteiligten Fraktionen zu klären, erst subsidiär beantragt das Ratsbüro dem Grossen Rat eine Sitzverteilung, worauf dieser mit zwei Dritteln der Stimmen darüber beschliesst.

VI. Kommissionspräsidien

1. Möglichkeiten der Bestellung

Auch hier gibt es mehrere Lösungsansätze: Für die Bestellung der Kommissionspräsidien ist einerseits eine Verteilung nach d'Hondt vorstellbar, wie sie in Zürich praktiziert wird. Dabei hat die stärkste Fraktion die Möglichkeit, zuerst zu wählen. Alternativ hierzu könnte man die Verteilung aber auch aushandeln oder aber die Konstituierung den Kommissionen überlassen.

2. Entscheid der Kommission

Die Spezialkommission war sich darin **einig**, das bisherige System der Besetzung der Präsidien beibehalten zu wollen, ohne das Verfahren festzuschreiben. Einzig die Anzahl der Präsidien pro

Fraktion soll mit dem Schlüssel für eine Dreizehner-Kommission nach dem Bruchzahlverfahren festgesetzt werden, der sich auf die 13 Kommissionspräsidien anwenden lässt. Auf eine detaillierte Regelung der Bestellung soll verzichtet werden, um die Persönlichkeiten der zu Wählenden und die politischen Gegebenheiten berücksichtigen zu können.

Die Idee einer Gender-Quote bei der Präsidienbesetzung ist zwar kurz andiskutiert, jedoch gleich wieder mit 6 zu 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen verworfen worden: Die Einschränkung der Wahlfreiheit wurde als zu gross erachtet und Kriterien wie die Eignung für ein solches Amt würden unberücksichtigt bleiben.

3. Präsidien der Oberaufsichtskommissionen

Mit der Besetzung der Präsidien der beiden Oberaufsichtskommissionen, der Finanz- und der Geschäftsprüfungskommission, hat sich die Spezialkommission eingehend auseinandergesetzt.

Einig ist man sich darin, dass man an der bisherigen ungeschriebenen Praxis festhalten möchte: Dabei dürfe das Präsidium der Finanzkommission nicht demselben politischen Lager angehören wie der oder die Departementsvorsteherin des Finanzdepartements. Das Präsidium der Geschäftsprüfungskommission wiederum solle - vom Präsidium der Finanzkommission abhängig - aus dem diesem entgegengesetzten Lager stammen.

Dieser bisher ungeschriebene unumstrittene Grundsatz sollte gemäss expliziter Meinung der Spezialkommission unverändert Gültigkeit behalten. Die grosse Kommissionsmehrheit von **10 gegen 1 Stimme bei 1 Enthaltung** wollte den Grundsatz neu ins positivierte Gesetz aufnehmen. Angesichts des undefinierten Begriffs der 'politischen Lager' stellte sich eine Formulierung allerdings als schwierig heraus, zumal nicht jede Fraktion eindeutig einem politischen Lager zuordenbar ist. Die nach intensiver Diskussion gefundene und mit **11 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung** angenommene Formulierung ist insofern unbefriedigend, als dass sie mit dem Begriff der 'Fraktion' statt der 'politischen Lager' nur einen Mindeststandard aufnimmt. Trotzdem hat sich die Spezialkommission entschieden, den Grundsatz zu positivieren. Sie hält an dieser Stelle aber ausdrücklich fest, dass sie mit der gefundenen Formulierung nicht von der bisherigen strengeren Praxis abweichen will.

VII. Fraktionen

1. Feststellung der Fraktionsstärken

Die Fraktionen sollen eine Anzahl Kommissionssitze ihrer Stärke entsprechend besetzen dürfen. Dazu müssen die Fraktionsstärken zu einem bestimmten Zeitpunkt – ungeachtet vorheriger oder nachträglicher Verschiebungen zwischen den Fraktionen – für die gesamte Legislatur verbindlich festgestellt werden. Dabei wäre es einerseits möglich, einen relativen Zeitpunkt festzulegen, wie beispielsweise einen Stichtag nach den Grossratswahlen, nach der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres oder der ersten Bürositzung im Neuen Jahr, oder aber einen bestimmten Kalendertag. Der Termin sollte nicht zu nahe an den Wahlen liegen, um einen zeitlichen Engpass bei einer allfälligen Verschiebung der Wahlen zu vermeiden, und den Parteien einen genügend grossen Zeitraum für Fraktionsverhandlungen zu gewähren. Zwischen dem Termin und dem Beginn der neuen Amtsperiode sollte aber auch genügend Zeit bleiben, um die Sitzansprüche der Fraktionen feststellen und die Kommissionswahlen vorbereiten zu können.

Die Kommission hat sich nach Abwägen aller Vor- und Nachteile **einstimmig** auf den 31. Dezember vor Beginn der neuen Amtsperiode im Februar als Stichtag für die Definition der Fraktionsstärken und Anzahl Fraktionen, wie sie für die Wahlvorbereitungskommission relevant sind, geeinigt.

2. Fraktionswechsel während der Legislatur

Auch nach Feststellung der Fraktionsstärken können Wechsel zwischen oder Veränderungen der Fraktionen nicht ausgeschlossen werden. Für solche Fälle ist zu definieren, wie mit Veränderungen umgegangen werden soll. Dem Anliegen der Spezialkommission entsprechend, die Fraktionen zu stärken, sollten die Kommissionssitze konsequenterweise den Fraktionen zustehen statt wie bisher den Gewählten. Die Spezialkommission hat sich denn auch **einstimmig** für eine Abkehr von der Wahl ad personam entschieden. Die Fraktionsstärken, wie sie am 31. Dezember vor Beginn der Amtsperiode festgestellt worden sind, gelten dementsprechend während der gesamten Amtsperiode unverändert und unabhängig von tatsächlichen (kleineren) Veränderungen. Ein Ausscheiden – egal ob freiwillig oder unfreiwillig – eines Mitglieds aus der Fraktion hat automatisch den Verlust des Kommissionssitzes zur Folge, dieser verbleibt in jedem Fall bei der Fraktion.

Eine ausserordentliche Gesamterneuerung aller Kommissionen soll in Ausnahmefällen bei grösseren Veränderungen, wie etwa bei Fraktionsspaltungen (die Anzahl Fraktionen verändert sich, die abgespaltenen und verbleibenden Teile haben Fraktionsstärke), möglich sein. Damit Gesamterneuerungen nicht durch ein politisches Lager allein auferlegt werden können, hat die Kommission dazu ein erforderliches Quorum von zwei Dritteln des Grossen Rates definiert.

3. Wahl von Fraktionsmitgliedern

Der Spezialkommission ist es explizit ein Anliegen, die Fraktionen zu stärken. Konsequenterweise ist sie deshalb **einstimmig** für die Streichung von § 14 Abs. 2 GO und mehrheitlich, mit **9 zu 3 Stimmen**, für den Verzicht auf eine Ersatzregelung. Eine Fraktion soll ihren Anspruch auf einen Kommissionssitz nicht nach dem dritten Wahlgang verlieren, eine Wahlbeschränkung soll es nicht mehr geben. Allerdings ist die Kommission sehr wohl der Meinung, dass eine Fraktion, deren Mitglied auch nach mehreren Wahlgängen nicht gewählt wird, ein anderes Mitglied vorschlagen müsse. Das Plenum soll nicht verpflichtet sein, sich von einer Fraktion einen vorgeschlagenen Kandidaten oder eine vorgeschlagene Kandidatin aufzwingen zu lassen. Sollte sich herausstellen, dass die Fraktion kein anderes Fraktionsmitglied zur Wahl vorschlägt, obwohl das vorgeschlagene wiederholt durch den Grossen Rat nicht gewählt wird, soll das Wahltraktandum vielmehr zu Gunsten von Gesprächen abgesetzt werden.

VIII. Weitere Punkte

1. Einberufung und Kommissionsminderheit

Die bisherigen Formulierungen der Einberufungsmöglichkeit und der Kommissionsminderheit in § 44 respektive § 54 der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) sollen neu unmissverständlich formuliert werden. Die Kommission hat sich mit **10 zu 1 Stimme bei 1 Enthaltung** für die Formulierung mit dem unmissverständlichen Passus 'mindestens ein Viertel' entschieden. Diese Regelung behielte auch bei einer allfälligen späteren Änderung der Kommissionsgrössen ihre Unmissverständlichkeit.

2. Stellvertretungen

Die Kommission hat sich kurz nochmals mit der Frage der Stellvertretungen für die gewählten Kommissionsmitglieder befasst und sich dafür entschieden, an der heutigen Regelung der Stellvertretung nichts zu ändern, zumal man sich bei der Beantwortung des Anzugs Bollinger (05.8427.02) intensiv mit dieser Frage auseinandergesetzt habe.

3. Besetzung der Spezialkommissionen

Die Zusammensetzung der Spezialkommissionen - ob bei der Kommissionsbestellung bereits bekannt und zu erneuern oder zukünftig - wird durch die Globalverteilung nicht geregelt (vgl. unter IV 2.). Hier muss ein gesonderter Mechanismus entwickelt werden. Die Lösung sollte in einer festgelegten Einzelverteilung gefunden werden, die unabhängig von der zu bildenden Zahl der Spezialkommissionen je Legislatur gelten kann.

Eine Möglichkeit, die Zusammensetzung einer Spezialkommission mit 13 Mitgliedern festzulegen, wäre, anfangs jeder Legislatur bei der Verteilung der Kommissionssitze zusätzlich nach dem Bruchzahlverfahren einen Dreizehner-Schlüssel für alle Spezialkommissionen festzulegen, die während der Legislatur gebildet werden. Alternativ, jedoch in Abweichung von der neu gefundenen Regelung des § 14 ('...Massgebend ist die Fraktionsstärke am 31. Dezember vor Beginn der Amtsperiode. ...'), könnten die Fraktionsstärken bei Entstehung der Spezialkommission ausschlaggebend sein, wie dies heute praktiziert wird.

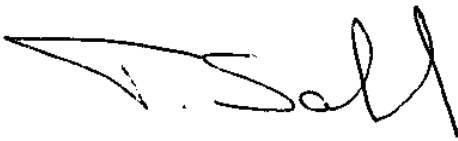
Die Spezialkommission hat sich **einstimmig** dazu entschieden, die Zusammensetzung aller Spezialkommissionen, also auch bereits bestehender, vor Legislaturbeginn zeitgleich mit der allgemeinen Kommissionssitzverteilung festzulegen. Sie hat ausserdem mit **4 zu 1 Stimme bei 4 Enthaltungen** entschieden, für die Sitzverteilung für alle zu erneuernden oder während der Legislatur noch zu bildenden Spezialkommissionen nach dem Bruchzahlverfahren einen separaten Schlüssel zu berechnen.

Fazit und Antrag an den Grossen Rat

Die Mitglieder der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen haben den vorliegenden Bericht am 10. April 2011 per Zirkularbeschluss **einstimmig** zu Händen des Grossen Rates verabschiedet und die Präsidentin zur Sprecherin bestimmt. Die Spezialkommission beantragt dem Grossen Rat **einstimmig** die Annahme des beiliegenden Beschlussentwurfs zur Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB).

Die Spezialkommission beantragt ausserdem, die Anzüge Jürg Stöcklin und Konsorten (09.5032.01) sowie Lorenz Nägelin und Konsorten (09.5130.01) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen



Tanja Soland
Präsidentin

Beilagen

1. Grossratsbeschlüsse
2. Synopse zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)
3. Anzug Jürg Stöcklin und Konsorten zur zukünftigen Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen (Kommissionsschlüssel) und zur Einsetzung einer Spezialkommission (09.5032.01)
4. Anzug Lorenz Nägelin und Konsorten betreffend Fraktionswechsel zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung des Grossen Rates (09.5130.01)
5. Mathematisch-politisches Rechnungsbeispiel von Philippe Macherel

Beilage 1

Grossratsbeschlüsse

Grossratsbeschluss I:

Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen Nr. 11.5104.01 vom 10. April 2011, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 1 wird mit folgendem Passus ergänzt:

Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Diese Zusammensetzung bleibt während der gesamten Amtsperiode unverändert. Massgebend ist die Fraktionsstärke am 31. Dezember vor Beginn der Amtsperiode, vorbehältlich § 63 Abs. 3.

§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 werden aufgehoben.

§ 63 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit ihrem Ausscheiden aus der Fraktion oder mit der Amtsperiode des Grossen Rates.

In § 63 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

³ Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer stattfinden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.

Es wird folgender neuer § 63a eingefügt:

Verteilung der Sitze

§ 63a. Die Sitze werden aufgrund einer Globalverteilung auf die Fraktionen verteilt:

- a) die Gesamtzahl der Sitze in den Dreizehner-Kommissionen;
- b) die Gesamtzahl der Sitze in den Neuner-Kommissionen.

² Für die Sitze der zu erneuernden und zukünftigen Spezialkommissionen wird zu Beginn der Legislatur ein Verteilschlüssel gemäss der Stärke der Fraktionen nach dem Bruchzahlverfahren festgelegt.

§ 67 erhält folgende neue Fassung:

§ 67. Oberaufsichtskommissionen sind:

- a) die Finanzkommission mit dreizehn Mitgliedern.
- b) die Geschäftsprüfungskommission mit dreizehn Mitgliedern.

² Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission darf nicht der gleichen Fraktion angehören, in der sich die Mitglieder der politischen Partei der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements organisieren.

³ Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören.

§ 70 erhält folgende neue Fassung:

§ 70. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen von je dreizehn Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.

§ 72 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Die in Abs. 1 lit. a) bis c) genannten Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern.

In § 72 wird folgender neuer Abs. 3 beigefügt:

³ Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus gleich vielen Mitgliedern wie es Fraktionen gibt und der Grosse Rat wählt aus jeder Fraktion ein Mitglied in die Wahlvorbereitungskommission.

§ 82 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Spezialkommissionen bestehen aus dreizehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft auf die in der ersten Hälfte des Februar des Jahres 2013 beginnende Amtsperiode des Grossen Rates wirksam.

Grossratsbeschluss II:

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht der Spezialkommission zur Überprüfung der Regeln für die Bestellung von Kommissionen Nr. 11.5104.01 vom 10. April 2011, beschliesst:

I.

Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer § 43a eingefügt:

Globalverteilung der Sitze

§ 43a. Für jede Fraktion wird der Gesamtanspruch der Sitze in den Kommissionen nach dem Bruchzahlverfahren berechnet.

² Anschliessend wird für jede Fraktion der Sitzanspruch in den einzelnen Kommissionen nach dem Bruchzahlverfahren berechnet. Die Ganzzahl dieses Ergebnisses entspricht der Anzahl der Basissitze der einzelnen Fraktionen in jeder Kommission.

³ Die Differenz zwischen der Summe der Basissitze und dem Gesamtanspruch entspricht der Anzahl Zusatzsitze.

⁴ Verfahren der Verteilung der Zusatzsitze:

- a) In jeder Kommission darf maximal ein Zusatzsitz pro Fraktion beansprucht werden.
- b) Haben mehrere Fraktionen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Zusatzsitz, entscheidet das Los.
- c) Die Zusatzsitze der Fraktionen ohne Basissitze und mit Basissitzen werden getrennt verteilt.
- d) Die Fraktionen ohne Basissitze belegen ihre Zusatzsitze im Turnus der Reihenfolge des Rests des Bruchzahlverfahrens bei der Berechnung des Anspruches pro Kommission.
- e) Die Fraktionen mit Basissitzen belegen anschliessend ihre Zusatzsitze anhand einer Liste, die gemäss lit. d) erstellt wurde. Diese Liste wird in umgekehrter Reihenfolge abgearbeitet.

⁵ Bei Unklarheiten können die verbleibenden Sitze in Absprache zwischen den beteiligten Fraktionen verteilt werden. Ansonsten entscheidet der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen auf Antrag des Ratsbüros.

§ 44 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 44. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mindestens ein Viertel der Kommissionsmitglieder kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

§ 54 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 54. Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommissionsmitglieder kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch ein von ihr bestimmtes Mitglied der Kommission als Referentin oder Referent vertreten lassen.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie wird zusammen mit der Änderung des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates wirksam.



Beilage 2

Synopse zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) und zu den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

(Änderungen u. Ergänzungen sind durch Fettdruck, Weglassungen durch Streichung gekennzeichnet.)

Wortlaut bestehende Bestimmung	Antrag der Kommission
Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)	
Vom 29. Juni 2006	
<i>Vertretung nach Fraktionsstärke</i> § 14. Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.	<i>Vertretung nach Fraktionsstärke</i> § 14. Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen. Diese Zusammensetzung bleibt während der gesamten Amtsperiode unverändert. Massgebend ist die Fraktionsstärke am 31. Dezember vor Beginn der Amtsperiode, vorbehältlich § 63 Abs. 3.
2 Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. Bei diesem fällt der Fraktionsanspruch dahin.	2 Lehnt ein im dritten Wahlgang gewähltes Mitglied die Wahl ab, so ist ein weiterer Wahlgang anzusetzen. Bei diesem fällt der Fraktionsanspruch dahin.
3 Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken tritt ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommissionen in Kraft. Er wird bei ständigen Kommissionen und bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst beim nächsten Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes angewandt.	3 Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken tritt ein neuer Schlüssel für die Besetzung der Kommissionen in Kraft. Er wird bei ständigen Kommissionen und bereits eingesetzten Spezialkommissionen erst beim nächsten Ausscheiden eines Kommissionsmitgliedes angewandt.
4 Bei der Bestellung der Präsidien der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen sind die Fraktionen angemessen zu berücksichtigen.	<i>Absatz unverändert.</i>
<i>Amtsdauer</i> § 63. Die ständigen Kommissionen und ihre Präsidien werden an der ersten Grossratssitzung jeder Amtsperiode für deren Dauer vom Grossen Rat gewählt.	<i>Absatz unverändert.</i>
2 Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit der Amtsperiode des Grossen Rates.	2 Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen und der besonderen Kommissionen endet mit ihrem Ausscheiden aus der Fraktion oder mit der Amtsperiode des Grossen Rates.
-	3 Eine ausserordentliche Gesamterneuerung der Kommissionen kann für den Rest der Amtsdauer statt-

	finden, wenn der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen zustimmt.
-	<p>Verteilung der Sitze</p> <p>§ 63a. Die Sitze werden aufgrund einer Globalverteilung auf die Fraktionen verteilt:</p> <p>a) die Gesamtzahl der Sitze in den Dreizehner-Kommissionen;</p> <p>b) die Gesamtzahl der Sitze in den Neuner-Kommissionen.</p> <p>2 Für die Sitze der zu erneuernden und zukünftigen Spezialkommissionen wird zu Beginn der Legislatur ein Verteilschlüssel gemäss der Stärke der Fraktionen nach dem Bruchzahlverfahren festgelegt.</p>
<p>a) Oberaufsichtskommissionen <i>Bestand und Zusammensetzung</i></p> <p>§ 67. Oberaufsichtskommissionen sind:</p> <p>a) die Finanzkommission mit elf Mitgliedern. b) die Geschäftsprüfungskommission mit elf Mitgliedern.</p>	<p>a) Oberaufsichtskommissionen <i>Bestand und Zusammensetzung</i></p> <p>§ 67. Oberaufsichtskommissionen sind:</p> <p>a) die Finanzkommission mit dreizehn Mitgliedern. b) die Geschäftsprüfungskommission mit dreizehn Mitgliedern.</p>
-	<p>2 Die Präsidentin oder der Präsident der Finanzkommission darf nicht der gleichen Fraktion angehören, in der sich die Mitglieder der politischen Partei der Vorsteherin oder des Vorstehers des Finanzdepartements organisieren.</p> <p>3 Die Präsidentinnen oder Präsidenten der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkommission dürfen nicht der gleichen Fraktion angehören.</p>
<p>b) Sachkommissionen <i>Bestand und Zusammensetzung</i></p> <p>§ 70. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen von je elf Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.</p>	<p>b) Sachkommissionen <i>Bestand und Zusammensetzung</i></p> <p>§ 70. Der Grosse Rat bildet weitere ständige Kommissionen von je dreizehn Mitgliedern, denen Geschäfte aus einem bestimmten Sachbereich regelmässig zur Prüfung und Antragstellung zugewiesen werden.</p>
<p>II. STÄNDIGE KOMMISSIONEN</p> <p>c) Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben <i>Bestand und Zusammensetzung</i></p> <p>§ 72. Ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben sind:</p> <p>a) Petitionskommission;</p> <p>b) Begnadigungskommission;</p> <p>c) Disziplinarkommission für die Gericht und die Staatsanwaltschaft;</p> <p>d) Wahlvorbereitungskommission.</p> <p>2 Die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben haben je neun Mitglieder.</p>	<p>§ 72. Absatz 1 unverändert.</p> <p>2 Die in Absatz 1 lit. a) bis c) genannten Kommissionen bestehen aus neun Mitgliedern.</p>
-	3 Die Wahlvorbereitungskommission besteht aus gleich vielen Mitgliedern wie es Fraktionen gibt und

der Grosse Rat wählt aus jeder Fraktion ein Mitglied in die Wahlvorbereitungskommission.

<p>III. BESONDERE KOMMISSIONEN</p> <p>b) Spezialkommissionen</p> <p><i>Bestellung und Zusammensetzung</i></p> <p>§ 82. Zur Vorberatung einzelner Geschäfte kann der Grosse Rat nach dem Eintretensbeschluss eine Spezialkommission einsetzen. Der Rat kann auch auf eine Eintretensdebatte verzichten. Wird ein Geschäft bereits bei der Entgegennahme der neuen Geschäfte an eine Kommission gewiesen, so ist damit Eintreten beschlossen.</p> <p>2 Spezialkommissionen bestehen aus elf Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.</p> <p>3 Nach Verabschiedung des Schlussberichts durch den Grossen Rat erlischt das Mandat der Spezialkommission.</p>	<p>III. BESONDERE KOMMISSIONEN</p> <p>b) Spezialkommissionen</p> <p><i>Bestellung und Zusammensetzung</i></p> <p>§ 82. Absatz 1 unverändert.</p> <p>2 Spezialkommissionen bestehen aus dreizehn Mitgliedern. Der Grosse Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen eine andere Zahl von Mitgliedern festlegen.</p> <p><i>Absatz 3 unverändert.</i></p>
---	--

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)	
<p>-</p>	<p>IV. KOMMISSIONEN</p> <p><i>Globalverteilung der Sitze</i></p> <p>§ 43a. Für jede Fraktion wird der Gesamtanspruch der Sitze in den Kommissionen nach dem Bruchzahlverfahren berechnet.</p> <p>2 Anschliessend wird für jede Fraktion der Sitzanspruch in den einzelnen Kommissionen nach dem Bruchzahlverfahren berechnet. Die Ganzzahl dieses Ergebnisses entspricht der Anzahl der Basissitze der einzelnen Fraktionen in jeder Kommission.</p>
<p>-</p>	<p>3 Die Differenz zwischen der Summe der Basissitze und dem Gesamtanspruch entspricht der Anzahl Zusatzsitze.</p>
<p>-</p>	<p>4 Verfahren der Verteilung der Zusatzsitze:</p> <p>a) In jeder Kommission darf maximal ein Zusatzsitz pro Fraktion beansprucht werden.</p> <p>b) Haben mehrere Fraktionen aufgrund des gleichen Quotienten den gleichen Anspruch auf den nächsten Zusatzsitz, entscheidet das Los.</p> <p>c) Die Zusatzsitze der Fraktionen ohne Basissitze und mit Basissitzen werden getrennt verteilt.</p> <p>d) Die Fraktionen ohne Basissitze belegen ihre Zusatzsitze im Turnus der Reihenfolge des Rests des Bruchzahlverfahrens bei der Berechnung des Anspruches pro Kommission.</p> <p>Die Fraktionen mit Basissitzen belegen anschliessend ihre Zusatzsitze anhand einer Liste, die gemäss lit. d) erstellt wurde. Diese Liste wird in umgekehrter Reihenfolge abgearbeitet.</p>

-	<p>5 Bei Unklarheiten können die verbleibenden Sitze in Absprache zwischen den beteiligten Fraktionen verteilt werden. Ansonsten entscheidet der Grosse Rat mit zwei Dritteln der Stimmen auf Antrag des Ratsbüros.</p>
<p><i>Einberufung</i></p> <p>§ 44. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien unter Angabe der Traktanden eingeladen. Ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>2 Die Kommissionen können zur Vorbereitung einzelner Fragen Subkommissionen bilden.</p>	<p><i>Einberufung</i></p> <p>§ 44. Die Kommissionen werden durch ihre Präsidien unter Angabe der Traktanden eingeladen. Mindestens ein Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens drei, können die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p><i>Absatz 2 unverändert.</i></p>
<p><i>Minderheitsbericht</i></p> <p>§ 54. Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommission, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch ein von ihnen bestimmtes Mitglied der Kommission als Referentin oder Referenten vertreten lassen.</p> <p>2 Sofern aus einer Kommission ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht vorgelegt werden sollen, sind die Entwürfe beider Berichte gleichzeitig der Kommission vorzulegen.</p> <p>3 Wer der Mehrheit angehört, beteiligt sich nicht an der Redaktion des Minderheitsberichtes, wer der Minderheit angehört, nicht an derjenigen des Mehrheitsberichtes.</p>	<p><i>Minderheitsbericht</i></p> <p>§ 54. Eine Minderheit von mindestens einem Viertel der Kommissionsmitglieder, mindestens jedoch drei Mitgliedern, kann einen eigenen Bericht vorlegen und durch ein von ihnen ihr bestimmtes Mitglied der Kommission als Referentin oder Referenten vertreten lassen.</p> <p><i>Absatz 2 unverändert.</i></p> <p><i>Absatz 3 unverändert.</i></p>



Anzug zur zukünftigen Verteilung der Sitze in den ständigen Kommissionen (Kommissionsschlüssel) und zur Einsetzung einer Spezialkommission

**Beilage 3
09.5032.01**

In der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) steht in § 14 Abs. 1: „Bei der Bestellung der ständigen und der besonderen Kommissionen sind die Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu berücksichtigen.“

Es gibt in der GO oder den Ausführungsbestimmungen keine weiteren Vorschriften, nach welcher Methode, das in § 14 Abs. 1 formulierte Anliegen zu erreichen ist. Bisher wurde das Restzahlverfahren angewandt. Nach der Verkleinerung des Grossen Rates auf 100 Mitglieder und der gleichzeitigen Verkleinerung der ständigen Kommissionen auf 11 Sitze, führt dies bei gleichbleibender Zahl der Fraktionen zu deutlich grösseren Verzerrungen in der Abbildung der Fraktionsstärken als bisher.

Die Frage muss deshalb gestellt werden, ob das bisher angewendete Restzahlverfahren dem Anliegen von § 14 Abs. 1 der GO noch Rechnung tragen kann. Bisher konnte zwischen den in der in der kommenden Legislatur im Rat vertretenen Fraktionen keine Einigkeit über einen modifizierten Kommissionsschlüssel erzielt werden. Die Situation ist bedauerlich, weil die dargelegten Verhältnisse die Gefahr mit sich bringen, dass die Kommissionsarbeit ineffizient wird und Kommissionsbeschlüsse im Rat öfters keine Zustimmung finden werden.

Die Situation ist geeignet, die Qualität und die Autorität des Parlaments zu beeinträchtigen.

Die Unterzeichnenden bitten das Büro des Grossen Rates in Anbetracht der dargestellten Situation zu prüfen und zu berichten:

- Ob es angezeigt ist, eine Spezialkommission einzusetzen ist, welche die Regelung der Verteilung der Kommissionssitze in der GO überprüft und dem Grossen Rat einen Vorschlag für eine Änderung der GO unterbreitet, welche die aufgeworfenen Probleme bei der Festlegung des Kommissionsschlüssels grundsätzlich angeht.

Jürg Stöcklin, Christine Keller, Philippe Pierre Macherel, Heidi Mück, Martin Lüchinger,
Mirjam Ballmer, Dominique König-Lüdin, Patrizia Bernasconi

Anzug betreffend Fraktionswechsel zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung des Grossen Rates**Beilage 4
09.5130.01**

Wie zu Beginn dieser Legislatur vorgekommen, gestaltet sich ein Fraktionswechsel zwischen den Grossratswahlen und der konstituierenden Sitzung als schwierig und führt zu Unstimmigkeiten. Diese Taktik kann dazu benutzt werden, um die Sitzzahl in den Kommissionen möglichst kurzfristig zu ändern. Ein Fraktionswechsel zwischen Wahltag und konstituierender Sitzung des Grossen Rates kann auch dazu führen, dass sich der Wählerwille in den Kommissionen für die nächsten vier Jahre nicht widerspiegelt.

Aus diesen Gründen bitten die Anzugsteller das Büro des Grossen Rates zu prüfen und zu berichten, ob es nicht sinnvoll wäre, das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates dahingehend zu ändern, dass in den wenigen Wochen zwischen den Grossratswahlen und der konstituierenden Sitzung, resp. dem Abgabetermin zur Bekanntgabe einer Fraktionsbildung, eine Änderung der Fraktionszugehörigkeit, die Anzahl der nach dem Proporz zustehenden Kommissionssitze nicht verändern kann.

Lorenz Nägelin, Christophe Haller, André Weissen, Dieter Werthemann, Christine Wirz-von Planta, Christoph Wydler

Mathematisch-politisches Modell zur Verteilung der Kommissionssitze nach Globalverteilung für neun dreizehnköpfige und drei neunköpfige Kommissionen

Beilage 5

A. Dreizehnköpfige Kommissionen

1. Es wird anhand des 117er-Schlüssels die Gesamtzahl der Kommissionssitze jeder Fraktion nach dem Bruchzahlverfahren festgestellt.

Beispiel 2008:

Fraktion	GR-Sitze	Anspruch	Kommissionssitze
SP	32	37.44	38
SVP	14	16.38	16
GB	13	15.21	15
FDP	12	14.04	14
LDP	9	10.53	11
CVP	8	9.36	9
EVP	7	8.19	8
GLP	5	5.85	6

Sollten für die Zuteilung des oder der letzten Sitze mehrere Fraktionen denselben Anspruch haben (gleicher Rest), entscheidet das Los.

2. Es wird nach dem Bruchzahlverfahren der Sitzanspruch pro Dreizehner-Kommission für jede Fraktion berechnet. Die Ganzzahl entspricht dabei der Anzahl Basissitze der Fraktion in jeder Dreizehner-Kommission.

Beispiel 2008:

Fraktion	GR-Sitze	Anspruch	Basissitze
SP	32	4.16	4
SVP	14	1.82	1
GB	13	1.69	1
FDP	12	1.56	1
LDP	9	1.17	1
CVP	8	1.04	1
EVP	7	0.91	0
GLP	5	0.65	0

3. Die Basissitze werden den Fraktionen zugeteilt. Für jede Fraktion wird die Anzahl Zusatzsitze berechnet.

Beispiel 2008:

Fraktion	Kommissionssitze	Basissitze	Zusatzsitze
SP	38	36	2
SVP	16	9	7
GB	15	9	6
FDP	14	9	5
LDP	11	9	2
CVP	9	9	0
EVP	8	0	8
GLP	6	0	6

Es werden 81 Basis- und 36 Zusatzsitze verteilt. Das heisst, dass in allen Kommissionen 9 Sitze fix zugeteilt sind, und noch 4 Sitze zugeteilt werden können.

4. Die Fraktionen ohne Basissitz belegen im Turnus des Rests des Bruchzahlverfahrens für den Sitzanspruch pro Kommission die ihnen zugeteilten Zusatzsitze. Pro Kommission darf maximal ein Sitz pro Fraktion beansprucht werden.

Beispiel 2008:

Im Turnus EVP – GLP – EVP – GLP – EVP – GLP – EVP – GLP – EVP – GLP – EVP – GLP – EVP – EVP werden die diesen Fraktionen zugeteilten 14 Sitze belegt.

5. Die restlichen Zusatzsitze werden im Turnus des Rests des Bruchzahlverfahrens gemäss Schritt 2 von den verbleibenden Fraktionen belegt.

Beispiel 2008:

1. SVP 1. von 7 Zusatzsitzen
2. GB 1. von 6
3. FDP 1. von 5
4. LDP 1. von 2
5. SP 1. von 2
6. SVP 2. von 7
7. GB 2. von 6
8. FDP 2. von 5
9. LDP 2. von 2 wird ab dem nächsten Durchgang nicht mehr berücksichtigt
10. SP 2. von 2 wird ab dem nächsten Durchgang nicht mehr berücksichtigt
11. SVP 3. von 7
12. GB 3. von 6
13. FDP 3. von 5

14. SVP 4. von 7
15. GB 4. von 6
16. FDP 4. von 5
17. SVP 5. von 7
18. GB 5. von 6
19. FDP 5. von 5 wird ab dem nächsten Durchgang nicht mehr berücksichtigt
20. SVP 6. von 7
21. GB 6. von 6 wird ab dem nächsten Durchgang nicht mehr berücksichtigt
22. SVP 7. von 7 *Zuteilung beendet*

6. Die auf diese Weise erstellte Liste wird in umgekehrter Reihenfolge abgearbeitet, so dass bei Ende der Verteilung keine Fraktion gezwungen werden kann, mehr als einen Sitz pro Kommission zu belegen.

Beispiel 2008:

SVP – GB – SVP – FDP – GB – SVP – FDP – GB – SVP – FDP – GB – SVP – SP – LDP – FDP
– GB – SVP – SP – LDP – FDP – GB – SVP

B. Neunköpfige Kommissionen

1. Es wird anhand des 27er-Schlüssels die Gesamtzahl der Kommissionssitze jeder Fraktion festgestellt.

Beispiel 2008:

Fraktion	GR-Sitze	Anspruch	Kommissionssitze
SP	32	8.64	9
SVP	14	3.78	4
GB	13	3.51	4
FDP	12	3.24	3
LDP	9	2.43	2
CVP	8	2.16	2
EVP	7	1.89	2
GLP	5	1.35	1

Sollten für die Zuteilung des oder der letzten Sitze mehrere Fraktionen denselben Anspruch haben (gleicher Rest), entscheidet das Los.

2. Es wird nach dem Bruchzahlverfahren der Sitzanspruch pro Neuner-Kommission für jede Fraktion berechnet. Die Ganzzahl entspricht dabei der Anzahl Basissitze der Fraktion in jeder Neuner-Kommission.

Beispiel 2008:

Fraktion	GR-Sitze	Anspruch	Basissitze
SP	32	2.88	2
SVP	14	1.26	1
GB	13	1.17	1
FDP	12	1.08	1
LDP	9	0.81	0
CVP	8	0.72	0
EVP	7	0.63	0
GLP	5	0.45	0

3. Die Basissitze werden den Fraktionen zugeteilt. Für jede Fraktion wird die Anzahl Zusatzsitze berechnet.

Beispiel 2008:

Fraktion	Kommissionssitze	Basissitze	Zusatzsitze
SP	9	6	3
SVP	4	3	1
GB	4	3	1
FDP	3	3	0

LDP	2	0	2
CVP	2	0	2
EVP	2	0	2
GLP	1	0	1

Es werden 15 Basis- und 12 Zusatzsitze verteilt. Das heisst, dass in allen Kommissionen 5 Sitze fix zugeteilt sind, und noch 4 Sitze zugeteilt werden können.

- Gemäss dem oben angewandten System belegen die Fraktionen, welche keinen Basissitz erhalten haben, ihre Zusatzsitze im Turnus des Rests nach Bruchzahlverfahren im Schritt 2. Keine Fraktion kann in derselben Kommission mehr als einen Sitz belegen.

Beispiel 2008:

Im Turnus LDP – CVP – EVP – GLP – LDP – CVP – EVP belegen diese Fraktionen die ihnen total zugeteilten 7 Sitze.

- Die restlichen Zusatzsitze werden im Turnus des Rests nach Bruchzahlverfahren gemäss Schritt 2 von den verbleibenden Fraktionen belegt.

Beispiel 2008:

- SP 1. von 3 Zusatzsitzen
- SVP 1. von 1 wird ab dem nächsten Durchgang nicht mehr berücksichtigt
- GB 1. von 1 wird ab dem nächsten Durchgang nicht mehr berücksichtigt
- SP 2. von 3
- SP 3. von 3

- Die so erhaltene Liste wird in umgekehrter Reihenfolge abgearbeitet.

Beispiel 2008:

SP – SP – GB – SVP – SP

- Sollte aufgrund des Verfahrens gemäss Ziffern 5 und 6 eine Fraktion gezwungen werden, mehr als einen Zusatzsitz in einer bestimmten Kommission zu besetzen, wird das Verfahren abgebrochen und die Zuteilung der noch offenen Sitze wird in Verhandlungen geregelt.